

TAS-Pfungstadt e.V.

Beitrags- und Finanzordnung



§ 1 Beiträge

Gruppe Mitgliedsart	Jahresbeitrag €	Eintritt Juni/Juli €	Eintritt Aug./Sept. €
Gruppe A Kinder bis 14 Jahre	46,-	30,-	15,-
Gruppe B Jugendliche bis 18 Jahre	69,-	46,-	23,-
Gruppe C Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre	87,-	58,-	29,-
Gruppe D Erwachsene, Einzelperson	230,-	153,-	76,-
Gruppe E Erwachsene, Ehepaare	380,-	253,-	126,-
Gruppe F Passive Mitglieder	33,-	22,-	11,-
Gruppe G Erwachsener mit Kind(ern) Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre	255,-	170,-	85,-
Gruppe H Ehepaar mit Kind(ern) Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre	400,-	265,-	133,-

- ✚ Umstufungen in höhere Altersklassen treten nach Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
- ✚ Der ermäßigte Beitrag der Gruppe C, sowie G und H (Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende) wird nur auf Antrag und ggf. entsprechenden Nachweis gewährt.
- ✚ Voraussetzung für den gemeinschaftlichen Beitrag bei Ehepaaren (Gruppen E und H) ist die Eingruppierung beider Partner in diese Beitragsgruppe.
- ✚ Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. April des Jahres fällig und sind pünktlich zu entrichten.
- ✚ Bei nachweislich wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten können Beitragszahlungen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

TAS-Pfungstadt e.V.

Beitrags- und Finanzordnung



§ 2 Aufwendungen und Kontrolle

- a) Der TAS finanziert seine Aufwendungen aus Jahresbeiträgen, sonstigen Einnahmen und ggf. aus Aufnahmegebühren und Umlagen.
- b) Der Kassenwart ist für die Finanzplanung und finanzielle Abwicklung der Vereinsangelegenheiten und Veranstaltungen verantwortlich. Der Vorstand kann einen Finanzausschuss berufen, der sich aus Vorstandsmitgliedern und anderen Personen zusammensetzt. Den Vorsitz führt der Kassenwart. Über die Konten des TAS sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart nach § 26 BGB Verfügungsberechtigt.
- c) Der Vorstand legt auf Vorschlag des Kassenwartes einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vor.
- d) Der für jedes Haushaltsjahr aufgestellte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des TAS.
- e) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung des TAS zu erstellen und in einer Übersicht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- f) Hauptaufgabe des Finanzprüfungsausschusses ist die Prüfung der Tätigkeit des Kassenwartes, insbesondere die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und die Ordnungsmäßigkeit der Belege.

§ 3 Rechte des Vorstands

- a) Bleibt ein Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen nach einer schriftlichen Mahnung weitere 4 Wochen in Rückstand, ist der Vorstand berechtigt, das rückständige Vereinsmitglied von der Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb und anderen Vereinsveranstaltungen auszuschließen. Weiteres Vorgehen vgl. § 6c der Satzung.
- b) Die TAS Beitrags- und Finanzordnung kann mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge durch einfache Mehrheit vom Vorstand geändert werden.

TAS Pfungstadt e.V.

Der Vorstand